Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10484 — PAI Partners/New Tiger)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 505/05)

1. Am 3. Dezember 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PAI Partners S.à.r.l. („PAI Partners“, Frankreich), Teil der PAI-Gruppe,

— New Tiger LLC („New Tiger“, USA), kontrolliert von PepsiCo, Inc.

PAI Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von New Tiger.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PAI Partners: Verwaltung einer Reihe von Fonds, die in die Bereiche Unternehmensdienstleistungen, Vertrieb, Lebensmittel und Verbraucher, allgemeine Industrien und Gesundheitsversorgung investieren,

— New Tiger: Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, Vertrieb und Verkauf bestimmter Fruchtsäfte und Fruchtsaftgetränke in Europa, insbesondere unter den Marken „Tropicana“, „Naked“ und „Punica“.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10484 — PAI Partners/New Tiger

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).